

Satzung



Arbeiterwohlfahrt
Schweinfurt Stadt e.V.

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Stadt e.V.

Beschlissen am 19. Oktober 2013 – gültig ab 1. November 2013

§ 1 Name, Sitz, Einbindung	§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes
§ 2 Vereinszweck	§ 11 Geschäftsführender Vorstand
§ 3 Gemeinnützigkeit; Mildtätigkeit	§ 12 Vertretungsbefugnis
§ 4 Mitgliedschaft	§ 13 Revisoren
§ 5 Jugendwerk	§ 14 Geschäftsbetrieb
§ 6 Organe des Vereins	§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht
§ 7 Mitgliederversammlung	§ 16 Auflösung des Vereins
§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	§ 17 Inkrafttreten, Satzungsänderungen
§ 9 Vorstand	

§ 1 Name, Sitz und Einbindung

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Stadt e.V. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Schweinfurt Stadt „.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Zeichen des Vereins ist das rote Herz mit den Buchstaben „AWO“.
4. Die AWO Schweinfurt Stadt ist als Kreisverband eine selbständige Untergliederung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbands e.V. und Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Unterfranken e.V. und den Idealen, Richtlinien und verbindlichen Ordnungen der Arbeiterwohlfahrt verpflichtet.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist ein politisch, weltanschaulich und religiös unabhängiger Wohlfahrtsverband. Der Verein erkennt das Verbandsstatut des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e.V. und die von dessen zuständigen Gremien beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt als für den Verein verbindlich an.
2. Zweck der AWO Schweinfurt Stadt ist die Tätigkeit auf Gebieten der sozialen Arbeit. Der Verein erfüllt den Zweck insbesondere durch die Übernahme der folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, insbesondere durch Hilfe zur Selbsthilfe
 - b) Betrieb von Kindertagesstätten;
 - c) Förderung des AWO Jugendwerkes;
 - d) Betrieb von Jugendhäusern;

- e) Organisation von Jugendtreffs, Freizeitbeschäftigung und Hausaufgabenbetreuung sowie Schülersprachreisen;
 - f) Betrieb von Studentenwohnanlagen;
 - g) Betrieb von Altenwohnanlagen, Einrichtungen für betreutes Wohnen und Alters- und Pflegeheimen;
 - h) Freizeitbetreuung, Ausflüge und Gemeinschaftsveranstaltungen für Senioren;
 - i) Betreuung und Pflege für hilfsbedürftige Senioren;
3. Die AWO Schweinfurt Stadt erfüllt ihren Vereinszweck darüber hinaus durch
- a) die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit sowie die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - b) die Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und mit den in der sozialen Arbeit tätigen Einrichtungen und Betrieben sowie mit allen in der sozialen Arbeit tätigen Personen, die den Zielen der Arbeiterwohlfahrt nahe stehen;
 - c) die Erarbeitung von Stellungnahmen zu allen Fragen der sozialen Arbeit und die Mitwirkung bei Entscheidungen auf allen kommunalen und staatlichen Ebenen.
4. Die AWO Schweinfurt Stadt kann zur Erfüllung ihres Vereinszweckes Eigentum erwerben, hauptamtliches Personal beschäftigen, privatrechtliche Unternehmen gründen und betreiben oder die Zweckerfüllung durch geeignete Vertragsbeziehungen anderweitig sicherstellen;

§ 3 Gemeinnützigkeit; Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V. Dieser darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die AWO Schweinfurt Stadt hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze, Ziele und Zwecke anerkennt und sich

- zur Leistung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu laufenden Zahlungen oder Sacheinlagen verpflichtet. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das sich in besonders herausragender Weise um die AWO Schweinfurt Stadt verdient gemacht hat.
2. Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ehrenmitglieder werden auf den Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Daten der Mitglieder werden in einer Mitgliederdatei erfasst und für verbandsinterne Zwecke verwendet. Ihre Verwendung für andere Zwecke im Rahmen des Vereinszwecks ist zulässig, wenn das Mitglied der Verwendung der Daten nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Die Mitgliedschaft endet mit
- a) dem Tod des Mitglieds oder dem Untergang der juristischen Person, die förderndes Mitglied ist,
 - b) dem Austritt des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres, wenn dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung drei Monate vorher zugegangen ist,
 - c) mit dem Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied einen groben Verstoß gegen diese Satzung begangen hat, insbesondere trotz Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, oder durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt.

§ 5 Jugendwerk

1. Für Kinder und Jugendliche können Gruppen gebildet werden. Die Gruppenmitglieder müssen nicht Mitglieder der AWO Schweinfurt Stadt sein.
2. Die Gruppe Jugendwerk gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. In der Satzung wird das Verhältnis zur AWO Schweinfurt Stadt geregelt.
3. Solange das Jugendwerk keine eigene juristische Person ist, hat es das Recht, in seiner Satzung die Entsendung eines Mitglieds zu regeln, das die Gruppe nach außen vertritt und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands der AWO Schweinfurt Stadt ist. Bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die einstweilige Zulassung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende und seine Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung nehmen teil
 1. mit Stimmrecht die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a,
 2. ohne Stimmrecht
 - a) die fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 b,
 - b) die Gruppenvertreter gemäß § 5 Abs. 3,
 - c) die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand geladenen Referenten und Fachleute,
 - d) die Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V..
3. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich tagen. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen durch schriftliche oder elektronische Ladung der Teilnehmer gemäß Abs. 1 unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung und die Handhabung der Ordnung obliegt dem oder der Vorsitzenden. Falls auch die Stellvertretungsregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 nicht greift, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Leitung der Sitzung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand eine Niederschrift, die von dem oder der Vorsitzenden und der mit der Schriftführung betrauten Person unterzeichnet wird und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt wird.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten fassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestätigung nach § 5 Abs. 3 und die
 - b) Festlegung der Anzahl nach § 9 Abs. 1 Buchst. d,
 - c) die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt
 - d) Bezirksverband Unterfranken e.V.,

- e) die Wahl von Revisoren,
 - f) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des oder der Vorsitzenden und der Revisoren,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Behandlung und Entscheidung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
 - i) die Festlegung von Leitlinien und Aufträgen an den Vorstand,
 - j) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Bestimmungen des AWO Bundesverbandes,
 - l) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss
 - m) durch den Vorstand,
 - n) den Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - o) der Zahlung von Aufwandsentschädigungen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über
- a) alle Änderungen dieser Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem vom Jugendwerk gemäß § 5 Abs. 3 bestellten Mitglied des Vorstands,
 - d) fünf bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern als stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a und b.
3. Von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladene Berater.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, im Fall des Abs. 1 Buchst. b durch Beschluss bestätigt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der AWO Schweinfurt Stadt sein. Eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit findet unverzüglich statt, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. c um mindestens 25 % gesunken ist. Eine Nachwahl erfolgt bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 9 Abs.1 Buchst. a und b in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er wird von dem oder der Vorsitzenden in der Regel vierteljährlich, bei Bedarf häufiger schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 Buchst. a oder b. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladen, genügt für die

Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 Buchst. a oder b; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über seine Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die den Vorstandsmitgliedern und den Revisoren zugehen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen darf die Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates der Stadt Schweinfurt nicht überschreiten. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Übernahme von Aufgaben einer Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über alle Angelegenheiten der AWO Schweinfurt Stadt, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 8 oder der geschäftsführende Vorstand nach § 11 zuständig ist.
 2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan, den Jahresabschluss, die Gewinn und Verlustrechnung und die Bilanz,
 - d) die Entgegennahme von Zwischenberichten des/der Vorsitzenden
 - e) die Behandlung der Revisionsberichte,
 - f) die Aufnahme von Darlehen und die Hingabe von Sicherheiten,
 - g) die Entscheidung über die Schaffung neuer Einrichtungen und über die Schließung von Einrichtungen.
 - h) die Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Vereinsvermögen, wenn ein Wert von 50.000 Euro überschritten wird.
 - i) die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, den Erlass von Forderungen oder Stundungen, soweit im Einzelfall 20.000 Euro überschritten werden,
 - j) Abschluss von Verträgen, soweit sie eine Bindungswirkung über fünf Jahre haben und zu Verpflichtungen über 3.000 Euro im Monat führen,
 - k) die Entsendung von Vorstandsmitgliedern zur Vertretung der AWO Schweinfurt Stadt,
 - l) die Einsetzung von Ausschüssen und die Betrauung von Vorstandsmitgliedern mit Aufgaben des Vorstands,
 - m) die Entscheidung über die Übertragung seiner Zuständigkeit,
 - n) die Entscheidung, ob eine Geschäftsführung beschäftigt werden soll,
 - o) die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen einer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband.
 - p) die Festsetzung von Vergütungs- und Arbeitsbedingungen.
 - q) die Zahlung von Aufwandsentschädigungen i. S. von § 9 Abs. 4 Ziff. 8

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 Buchst. a und b. Er ist nach § 9 Abs. 2 Vorstand im Sinn des § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben des Vorstandes zwischen den Vorstandssitzungen wahr. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für
 - a) die dem Vorstand obliegenden Entscheidungen zwischen den Vorstandssitzungen,
 - b) die vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten,
 - c) die Entscheidungen über:
 - arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - die Überwachung des Dienstbetriebes in den Einrichtungen der AWO Schweinfurt Stadt
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in Sitzungen, Umlaufverfahren oder in anderen geeigneten Abstimmungsverfahren.
4. In dringlichen Angelegenheiten entscheidet der oder die Vorsitzende zusammen mit einem seiner Stellvertreter/innen.
5. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Vorstand zeitnah über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

§ 12 Vertretungsbefugnis

1. Die Führung der Geschäfte des Vorstandes obliegt dem oder der Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende vertritt die AWO Schweinfurt Stadt in der Öffentlichkeit. Im Verhinderungsfall tritt ein Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 Buchst. b ein.
2. In dringlichen Angelegenheiten entscheidet der oder die Vorsitzende gemäß §11 Abs. 4.
3. Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, die AWO Schweinfurt Stadt gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Im Verhinderungsfall vertreten die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchst. b gemeinsam.
4. Die presserechtlichen Zuständigkeiten für die jeweilige Einrichtung des Vereines kann der Vorstand den Einrichtungsleitungen übertragen. Vor Veröffentlichung ist das Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand herzustellen.

§ 13 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören, aber an den Sitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen können. Die Revisoren bestimmen den Leiter der Revision.
2. Die Revisoren sind verpflichtet, die Kassenführung und das Rechnungswesen regel-

mäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen, von dem eine Ausfertigung dem Vorstand zu übergeben ist.

3. Den Prüfungsbericht nimmt der Vorstand entgegen. Er veranlasst die Vorlage an den Bezirksverband und die Behandlung in der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 14 Geschäftsbetrieb

1. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet der Verein die Mittel, die ihm zufließen aus
 - a. den Mitgliedsbeiträgen,
 - b. den Erlösen aus Veranstaltungen,
 - c. den Erlösen aus Lotterien,
 - d. den Einnahmen aus Stiftungen und Vermächtnissen,
 - e. Spenden und richterlichen Auflagen,
 - f. den Erlösen aus öffentlichen Sammlungen,
 - g. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
 - h. Betriebseinnahmen der Einrichtungen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsbetrieb wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung abgewickelt.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Die AWO Schweinfurt Stadt erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.- an.
2. Die Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.- ist berechtigt, unter Angabe der Beratungspunkte eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der AWO Schweinfurt Stadt einzuberufen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.
3. Ein/e Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.- kann an allen Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Vor der Beschlussfassung über die Schaffung neuer Heime und Einrichtungen ist eine Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.- einzuholen. Rechtsgeschäfte, die die finanzielle Leistungsfähigkeit und -kraft der AWO Schweinfurt Stadt übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.-.
5. Die Eintragung der AWO Schweinfurt Stadt als eingetragener Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts kann nur im Einvernehmen mit der Arbeiterwohlfahrt

-Bezirksverband Unterfranken e.V.- erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 nur beschließen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß geladen worden sind.
2. Für die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins gilt § 3 Abs. 5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 In-Kraft-treten, Satzungsänderungen

1. Diese Satzung tritt am 1. November 2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 1. Juli 2013 ihre Gültigkeit.
3. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 3 Buchst. a.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der AWO Schweinfurt Stadt e. V. am 19. Oktober 2013 mit 36 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung von 37 anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Ausgefertigt: Schweinfurt, den 20. Oktober 2013



Ralf Sander
Vorsitzender
Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Stadt e.V.
